

Reglement für den Dr. Daniel Schuhmann Fonds

Vom 15. Oktober 2024

Gestützt auf § 5 der Finanzordnung vom 15. November 2001 sowie auf § 11 Abs. 1 lit. j des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012 erlässt das Rektorat das folgende Reglement:

1. Bezeichnung und Zweck

Unter dem Namen „Dr. Daniel Schuhmann Fonds“ besteht ein universitärer Fonds, der in unmittelbar vor seinem Tod verfügbaren Schenkungen in der Höhe von CHF 75'000.00 von Dr. Daniel Schuhmann (1982 – 2016) sowie in Zuwendungen seines Vaters, Dipl. Ing. Hugo Schuhmann, in der Höhe von CHF 25'000.00 gründet. Das Grundstockvermögen beträgt CHF 100'000.00. Der Fonds verfolgt gemeinnützige Zwecke, indem er Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Berufsbildung einschliesslich der Studierendenhilfe unterstützt.

Schenkungen und Zuwendungen sind mit der Auflage verbunden, sie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung einzusetzen. Konkret sind die Mittel zur Unterstützung von Studierenden und Doktorierenden der Ur- und Frühgeschichtlichen, der Provinzialrömischen, der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen, der Klassischen Archäologie sowie der Neueren Allgemeinen Geschichte, welche aus Syrien oder anderen Ländern des Nahen Ostens stammen, einzusetzen.

Ebenfalls möglich ist eine paritätische Subventionierung von Exkursionen mit Studierenden und Doktorierenden der Fachbereiche Ur- und Frühgeschichtliche und Provinzialrömische Archäologie, Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie, Klassische Archäologie sowie Neuere Allgemeine Geschichte.

2. Fondsvermögen

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt gemäss Anlagereglement der Universität. Alle Anlageentscheide werden gemäss dem Anlagereglement an die Anlagekommission der Universität delegiert.

Zur Verfolgung des Fondszwecks können sowohl die Erträge als auch das Fondsvermögen verwendet werden. Im Interesse des langfristigen Bestandes des Fonds (mindestens 10 Jahre) kann das Fondsvermögen (Grundstockvermögen einschliesslich eventueller Zustiftungen unter Vorbehalt der Einhaltung der universitären Bestimmungen) in seinem Wert pro Kalenderjahr ab 2024 mit maximal 10% für Leistungen des Fonds gemäss seinem Zweck verwendet werden. Nicht verbrauchte Mittel können auf die Folgejahre übertragen werden.

Die administrativen Aufgaben werden durch die Verwaltung des Departements Altertumswissenschaften (DAW) wahrgenommen.

3. Zusammensetzung und Wahl der Fondskommission

Einziges Organ des Fonds ist die vom Rektorat gewählte, mindestens drei Mitglieder umfassende Fondskommission, in der Vertraute von Dr. Daniel Schuhmann, die Universität Basel bzw. das Department Altertumswissenschaften, die Vindonissa-Professur, die Integrative Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie (IPNA) sowie die Römerstadt Augusta Raurica vertreten sind.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Fondskommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Fondskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten. Darüber hinaus konstituiert sie sich selbst.

Die Mitglieder der Fondskommission werden für ihre Tätigkeit im Rahmen der Fondskommission nicht vergütet.

4. Aufgaben der Fondskommission

Die Fondskommission bestimmt über die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen des Fondszwecks. Darüber hinaus übt sie alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich anderen universitären Stellen übertragen sind.

Die Fondskommission bestimmt im Rahmen des Unterschriftenreglements der Universität Basel die zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder der Fondskommission sein. Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausführung ihrer Beschlüsse kann die Fondskommission weitere Personen beiziehen beziehungsweise Gremien einsetzen.

5. Reglementsänderung

Die Fondskommission kann dem Rektorat unter Wahrung des Fondszweckes Änderungen des Reglements beantragen.

6. Aufhebung des Fonds

Der Fonds wird aufgehoben, wenn sein Zweck unerreichbar geworden ist oder die finanziellen Mittel erschöpft sind.

Die Fondskommission entscheidet über die Weiterverwendung eines allfälligen Restvermögens, wobei der Zweck gemäss Ziff. 1 insofern bewahrt wird, als dass mit dem Restvermögen im Rahmen der Förderung der Wissenschaft ausschliesslich Studierende und Doktorierende und Forschung unterstützt werden. Dabei sind möglichst verwandte Forschungsbereiche innerhalb der Universität Basel zu bevorzugen.

7. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Rektorat sofort in Kraft.

Es ersetzt das Reglement für den Dr. Daniel Schuhmann Fonds vom 09. Mai 2017.

Rektoratsbeschluss Nr.: 2024.36.200